

PUBLIKATION

STAND: OKTOBER 2017

KEINE NACHTRÄGLICHEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEI GESELLSCHAFTERBÜRGSCHAFTEN

Die Inanspruchnahme eines Gesellschafters als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft führt künftig nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. Dies entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 11.07.2017 (Az. IX R 36/15) unter Änderung seiner langjährigen Rechtsprechung.

Der Kläger hatte als künftiger Gesellschafter einer GmbH Bürgschaften für Bankverbindlichkeiten der Gesellschaft übernommen. Nachdem er sämtliche Gesellschaftsanteile an der GmbH übernommen hatte, stellte die GmbH Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der jedoch mangels Insolvenzmasse abgelehnt wurde. Der Kläger leistete Zahlungen aufgrund der Verpflichtungen aus den Bürgschaften. Mit seinem Regressanspruch gegen die insolvente GmbH fiel er aus, woraufhin er die Zahlungen in seiner Einkommensteuererklärung als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen von § 17 EStG geltend machte. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der vom Kläger geleisteten Zahlungen ab. Der hiergegen gerichteten Klage der Eheleute gab das Finanzgericht statt. In der Revision hatte der Kläger auch vor dem Bundesfinanzhof Erfolg: Entsprechend seiner langjährigen Rechtsprechung gewährte der BFH Vertrauensschutz und nahm nachträgliche Anschaffungskosten im Hinblick auf eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe an.

Künftig sind diese Fälle indes anders zu beurteilen: Der BFH führt aus, dass seit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008 (MoMiG) die gesetzliche Grundlage für die bisherige Rechtsprechung weggefallen ist, weil das Eigenkapitalersatzrecht aufgehoben und durch eine insolvenzrechtliche Regelung ersetzt wurde. Darlehen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft sind im Falle der Insolvenz nunmehr nachrangig zu erfüllen. Eine Kapitalbindung tritt nicht mehr ein. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auch auf die steuerliche Behandlung entsprechender Gesellschafterbürgschaften. Nachträgliche Anschaffungskosten sind nur noch nach Maßgabe der handelsrechtlichen Begriffsdefinition in § 255 HGB anzuerkennen. - Der Schutz des Vertrauens auf die alte Regelung, auf die sich der Kläger berufen hatte, wird nur bei Finanzierungshilfen von Gesellschaftern bis zum 29.09.2017 (Tag der Veröffentlichung des Urteils) gewährt.

Die Entscheidung bedeutet daher im Rahmen von § 17 EStG eine wesentliche Einschränkung der Geltendmachung von Verlusten und wirkt sich in hohem Maße auf die künftige Finanzierung von Kapitalgesellschaften und die Besicherung von Darlehen durch Gesellschafter aus. Zwar können Verluste aus Darlehen jedenfalls seit 2009 gemäß § 20 Abs. 2 EStG im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen geltend gemacht werden. Die besondere Behandlung von Gesellschafterdarlehen und insbesondere bürgschaften ist indes ungeklärt. Dies ist unbefriedigend. Der Bundesfinanzhof will sein Konzept der nachträglichen Anschaffungskosten bei Gesellschafterdarlehen und anderen Finanzierungshilfen daher auch in weiteren Entscheidungen konkretisieren.

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN: